

ABFALLSATZUNG

Satzung
über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen
in der Stadt Trier und in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-
Prüm und Landkreis Vulkaneifel durch
den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.)
vom 17. Dezember 2015

unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom
07. Dezember 2016,
08. Juni und 07. Dezember 2017,
06. Dezember 2018,
17. September und 03. Dezember 2019,
04. Juni und 15. September 2020
17. Juni 2025
16. Dezember 2025

gültig ab 01. Januar 2026

Die Verbandsversammlung hat

aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469),

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 G der Verordnung vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) und der darauf beruhenden Verordnungen,

des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739, Nr. 40), zuletzt geändert durch Artikel 16 G des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2064),

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (nachfolgend nur „A.R.T.“ genannt) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Der A.R.T. wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei (§§ 6 ff KrWG, § 1 ff LKrWG).

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.
- (2) Der A.R.T. hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die
 1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
 3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind, sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).
- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der A.R.T. ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der A.R.T. betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Der A.R.T. berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen.
- (2) Der A.R.T. kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen örE und privaten Dritten kooperieren.

§ 4 Mitwirkung der Stadt-, Kreis-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Stadt-, Kreis-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den A.R.T. bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt-, Kreis-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem A.R.T. auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle)
 - b) Abfallbehälter mit 120 l, 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton)
 - c) Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle)
 - d) Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung mit einer Füllmenge von 70 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier“
 - e) Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle zur Verwertung (Papier, Pappe, Karton) mit einer Füllmenge von 120 l und der Aufschrift „Amtlicher Papiersack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier“
 - f) Mobile Behälterpressen
 - g) Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Windeln mit einer Füllmenge von 40 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier“
 - h) Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Textilabfälle mit einer Füllmenge von 40 l und der Aufschrift „Amtlicher Abfallsack für Alttextilien des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier“
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallsäcke.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
- (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie beispielsweise Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden (beispielsweise Wochenendhäuser, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Campingplätze).
- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführt sind, insbesondere:
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.
- (8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (beispielsweise Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräften. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (9) Die in dieser Satzung angegebenen Mengengrößen sind Richtwerte und können sich vom tatsächlichen Volumen unterscheiden.
- (10) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.

§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des A.R.T. zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.
§ 14 Absatz 1 des ElektroG bleibt unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der A.R.T. verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
 1. der in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. § 17 Absatz 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299, 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gemäß § 8 Absatz 4 LKrWG der zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des A.R.T. unterliegen,
 5. sonstiger Abfälle, die gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD Nord, Koblenz) von der Entsorgung ausgenommen sind,
 6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung,
 7. von explosiven Stoffen,
 8. von leicht vergasenden Stoffen,
 9. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,
 10. von Eis und Schnee,
 11. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 12. von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien,
 13. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht der A.R.T. bei der Rücknahme mitwirkt,

14. von Gewerbeabfällen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fortgilt.

Der A.R.T. kann auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Gleiches gilt für den Nachweis, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.

- (3) Soweit Abfälle durch den A.R.T. zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den A.R.T. Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, ausgenommen. Auf die Sonderregelungen ab § 21 wird verwiesen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom A.R.T. bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem A.R.T. als öRE auf Verlangen anzuzeigen. Der A.R.T. kann darüber hinaus vom Abfallbesitzer auf dessen Kosten zur Prüfung der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geeignete Nachweise verlangen.
- (4) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den A.R.T. sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den vom A.R.T. eingerichteten Wertstoffsammelstellen gebracht und dort bestimmungsgemäß als Wertstoff gesammelt werden.

§ 7 Anschluss- und Überlassungspflicht

- (1) Eigentümer bewohnter Grundstücke im Entsorgungsgebiet des A.R.T sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des A.R.T. anzuschließen. Überlassungspflichtige Abfälle dürfen nur in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert werden; diese Abfälle sind ausschließlich vom A.R.T. abholen zu lassen bzw. diesem an den vorgesehenen Wertstoffsammelstellen zu überlassen. Hinsichtlich des Anschlusszwanges und der Überlassungspflicht stehen dem Grundstückseigentümer auch sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem A.R.T. zu überlassen sind, sind auch die Eigentümer dieser Grundstücke verpflichtet, auf denen diese Abfälle anfallen, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des A.R.T. anzuschließen.
- (3) §§ 15 und 16 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (4) Der A.R.T. als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine im Einzelfall von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

§ 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 6 Absatz 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Unteren Abfallbehörde nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung von den Anschluss- und Benutzungspflichten kann auf Antrag erteilt werden,
 1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung),
 2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen,
 3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern,
 4. soweit der A.R.T. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hiervon im Einzelfall ganz oder teilweise absieht.

§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle, Formen des Einsammelns

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind an dem vom A.R.T. festgelegten Bereitstellungsort bzw. an den Annahmestellen getrennt zu überlassen.
- (2) Die vom A.R.T. zu verwertenden und zu beseitigenden Abfälle werden
 - a) im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Sammelbehältern) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (Abholung von Sammelbehältern) oder
 - c) durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer selbst eingesammelt und befördert

Die Sammelsysteme können auch kombiniert werden.

- (3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle in Fraktionen zu überlassen sind.
- (4) Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 Nr. 3 des KrWG (Nahrungs- und Küchenabfälle) aus privaten Haushalten werden in haushaltsüblichen Mengen an den vom A.R.T. eingerichteten Sammelstellen angenommen. Diese Bioabfälle dürfen an den Sammelstellen nur in kompostierbaren Papiertüten oder lose, d. h. ohne weitere Verpackung, abgegeben werden. Sofern feste Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) nach § 5 Absatz 1 c) zur Verfügung gestellt werden, können Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 des KrWG in diesen überlassen werden.

§ 10 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 16 Absatz 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an den vom A.R.T. im Einzelfall vorgegebenen Annahmestellen zu überlassen.
- (2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an den vom A.R.T. im Einzelfall vorgegebenen Annahmestellen zu überlassen.

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Abfallsammelfahrzeug in das Eigentum des A.R.T. über. Wird sperriger Abfall gemäß §§ 15 und 22 sowie Abfall nach §§ 15a, 16 und 23 sowie alle weiteren Abfälle vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des A.R.T. gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des A.R.T. über.
- (2) Der A.R.T. ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.
- (4) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehälter Dritter nicht zur Beseitigung ihrer Abfälle nutzen.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Überwachung

- (1) Der Eigentümer von bewohnten Grundstücken als Pflichtiger im Sinne des § 7 oder sein Beauftragter muss dem A.R.T. jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten, schriftlich Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer als Pflichtiger im Sinne des § 7 anzeigespflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (3) a) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I. S. 1462), dem Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I. S. 1582), dem ElektroG oder dem LKrWG in den jeweils gültigen Fassungen erfordert, kann der A.R.T. Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen. Der A.R.T. erlässt die notwendigen Anordnungen zur Erfüllung der Überlassungspflicht.
b) Zur Bestimmung der Annahmefähigkeit in den Anlagen des A.R.T. sowie zur Beurteilung der ordnungsgemäßen und umweltverträglichen Entsorgung hat der Abfallerzeuger dem A.R.T. alle Output-Ströme mit Nennung der Entsorgungsanlage mitzuteilen und die erforderlichen Analysen vorzulegen. Für Abfälle zur Beseitigung, die nicht in Anlagen des A.R.T. angenommen werden dürfen, steht es dem Abfallerzeuger frei, Entsorgungswege für Abfälle zur Beseitigung vorzuschlagen. Der A.R.T. entscheidet, ob der von dem Abfallerzeuger vorgeschlagene Entsorgungsweg direkt genutzt werden kann oder ob die Abfälle, gegebenenfalls auch nach Zwischenlagerung im EVZ, über den A.R.T. zu entsorgen sind. Sämtliche Entsorgungswege für Abfälle zur Beseitigung weist der A.R.T. formal zu. Die Zuweisung gilt für längstens ein Jahr und muss bei jeder Änderung der Abfallströme angepasst werden. Die Kosten für die Zuweisung der Entsorgungswege werden vom A.R.T. auf der Grundlage der Gebührensatzung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

- (1) Der A.R.T. stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls zugelassenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Abfallbehälter bleiben im Eigentum des A.R.T. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können. Der Anschlusspflichtige nach § 7 hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehälter sind bei

Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den A.R.T. oder durch von ihm beauftragte Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem A.R.T. unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden an den Abfallbehältern oder deren schuldhaft verursachten Verlust. Mobile Behälterpressen nach DIN 30730 können im Eigentum des Überlassungspflichtigen stehen.

- (2) Alle Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von überlassungspflichtigen Abfällen im Sinne dieser Satzung verwendet werden.
- (3) Der A.R.T. bestimmt, welche Abfallbehälter vorzuhalten sind. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung (PPK) und ein Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 l für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) entspricht dem auf dem Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen. Alle darüber hinaus gewünschten Abfallbehälter für PPK sind gebührenpflichtig und werden auf entsprechenden Antrag zur Verfügung gestellt. Auf schriftlichen Antrag kann anstelle eines 240 l Abfallbehälters ein 120 l Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. Der A.R.T. stellt auf schriftlichen Antrag Abfallsammelbehälter der Größe 120 l für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) zur Verfügung, sofern hierfür eine Gebühr in der Gebührensatzung festgesetzt ist. Diese Abfallbehälter dürfen nur für die Entsorgung von Abfällen im Sinne des § 3 Absatz 7 des KrWG genutzt werden.

Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen wird die Restabfallbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt.

Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Liter (l) pro Woche zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Restabfallbehälterkapazität kann nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Absatz 1) durch den A.R.T. erfolgen.

Werden auf Antrag zusätzliche Abfallsammelbehälter zur Verfügung gestellt bzw. zurückgenommen oder erfolgt ein Austausch von Abfallsammelbehältern, wird die hierfür festgesetzte Gebühr erhoben. Diese Regelung gilt nicht beim erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung oder beim Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung.

- (4) Für angeschlossene Grundstücke, auf denen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder Personen mit Bedarf an einer Windel- oder Inkontinenzversorgung mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, wird auf schriftlichen Antrag ein Abfallsammelbehälter der Größen 60 l, 80 l oder 120 l gemäß § 5 Absatz 1 a) zur Verfügung gestellt. Das Behältervolumen ist frei wählbar.

Antragsberechtigt sind die Personen mit Bedarf an Windel- oder Inkontinenzversorgung, die/der Erziehungsberechtigte bzw. die/der pflegende Angehörige oder Betreuer. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen (Geburtsurkunde bzw. ärztliche Bescheinigung). Als Nachweis einer Windel- oder Inkontinenzversorgung ist jährlich oder nach Ablauf des Bestätigungszeitraums eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Unterbleibt der Folgenachweis, erlischt die Anspruchsberechtigung. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Eigentümer des Grundstückes muss seine Zustimmung zur Aufstellung des Abfallbehälters auf seinem Grundstück schriftlich erteilen.

Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter dürfen nur für die Entsorgung von Windeln und Inkontinenzartikeln genutzt werden.

Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn die Betreuung der Person mit Bedarf an Windeln und Inkontinenzartikeln in einer stationären Pflegeeinrichtung, einer Kindertagesstätte oder einer sonstigen betreuenden Einrichtung erfolgt.

- (5) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen/Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (6) Auf Antrag stellt der A.R.T. weitere Abfallbehälter zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den A.R.T. die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (7) Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der A.R.T. die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der A.R.T. legt die Bereitstellungsorte fest.
- (8) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem A.R.T. zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr an vom A.R.T. bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden. Der A.R.T. bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehälter vorzuhalten sind.
- (9) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke nach § 5 Absatz 1 d), e), g) und h) verwendet werden. Abfallsäcke nach § 5 Absatz 1 d) und e) sind bei den vom A.R.T. beauftragten Vertriebsstellen oder beim A.R.T. selbst käuflich zu erwerben. Amtliche Windsäcke sind nur bei den Verbandsmitgliedern oder bei von diesen Beauftragten zu beziehen. Voraussetzungen für den Bezug von Windsäcken regeln die Verbandsmitglieder selbst. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (10) Der A.R.T. bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehälter.
- (11) Der A.R.T. kann für die Standplätze der Abfallbehälter Regelungen treffen.

§ 14 Sammeln und Transport

- (1) Die vom A.R.T. zu entsorgenden Abfälle werden unbeschadet des Absatzes 9 und der §§ 15 - 17 dieser Satzung an dem Grundstück, an dem die Abfälle angefallen sind oder, sofern es erforderlich ist, an einem anderen geeigneten Abholort durch Aufladen der Abfälle oder Entleeren bzw. Mitnahme der bereitgestellten und für die betreffende Abfallart zugelassenen Abfallbehälter entsorgt. Andere als die zugelassenen Abfallbehälter werden nicht entleert bzw. mitgenommen.
- (2) Ordnungsgemäß bereitgestellte feste Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung, amtliche Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle), amtliche Windsäcke und feste Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) werden regelmäßig in zweiwöchentlichem Rhythmus entleert bzw. eingesammelt. Die Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) und die amtlichen Abfallsäcke für PPK werden in vierwöchentlichem Rhythmus entleert bzw. eingesammelt. Sondervereinbarungen sind in Einzelfällen möglich. Sofern eine Leerung am Abfuhrtag nicht gewünscht ist, muss der Abfallbehälter vom üblicherweise genutzten Abfuhrstandort entfernt oder entsprechend gekennzeichnet werden. Die Abfuhrtage werden bekannt gegeben. Der A.R.T. kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 5 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden. Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung der Größen 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l können zu den hierfür festgelegten Gebühren auch wöchentlich, mehrmals wöchentlich (nur Stadt

Trier) oder auf Abruf (bei mindestens 13 Entleerungen) entleert werden. Mobile Behälterpressen werden zu den hierfür festgelegten Gebühren auf Abruf entleert. Bei Bedarf können Sonderabfuhr für Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung zu den hierfür festgelegten Gebühren erfolgen. Sonderabfuhr werden jedoch nur durchgeführt, wenn dies dem A.R.T. organisatorisch möglich ist.

- (3) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig, d.h. frühestens am Abend des Vortages ab 18:00 Uhr, spätestens bis 6:00 Uhr des Abfuhrtages, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - unmittelbar neben dem Fahrbahnrand mit den Griffen zur Straße hin so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem geeigneten, im Einzelfall vom A.R.T. zu bestimmenden, Aufstellort bringen, wenn das Befahren der Straße und/oder Straßenteile mit den eingesetzten Abfallsammelfahrzeugen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Befahren der Straßen und Wege durch das Abfallsammelfahrzeug aufgrund mangelnder Tragfähigkeit oder Breite nicht zulässig ist oder die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich arbeitsschutzrechtlicher Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten werden kann. Gleiches gilt, wenn das regelmäßige Befahren von Straßen, die sich in schlechtem Zustand befinden, zu einer besonderen Abnutzung der Abfallsammelfahrzeuge führt. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Abfallsammelfahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des A.R.T. hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (4) Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze werden grundsätzlich von den Abfallsammelfahrzeugen des A.R.T. oder von Abfallsammelfahrzeugen der vom A.R.T. beauftragten Unternehmen nicht befahren. Ist für das Entleeren bzw. Laden von Behältern der Größen ab 3.000 l, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit ausschließlich am Aufstellort geleert bzw. geladen werden können, das Befahren privater Flächen erforderlich, so bedarf es hierzu der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers.
- (5) Abfallsäcke sind am Abfuhrtag von den Überlassungspflichtigen neben den Abfallbehältern am Straßenrand bzw. an vom A.R.T. vorgegebenen Bereitstellungsort zur Abfuhr bereitzustellen. Amtliche Abfallsäcke nach § 5 Absatz 1 g) und h) können auch ohne gleichzeitige Bereitstellung von festen Abfallbehältern nach § 5 Absatz 1 a) zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (6) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (7) Abfallbehälter mit Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen, ein maschinelles Ein- oder Verpressen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des A.R.T. sind zu befolgen.
- (8) Abfallbehälter, die zu schwer oder fehlerhaft bereitgestellt sind oder bei denen die geltenden Befüllungs-, Verpackungs- und Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind bzw. die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfallsammelfahrzeugs nicht angehoben werden können, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

Das Füllgewicht der einzelnen Abfallbehälter darf folgende Gewichtsangaben nicht überschreiten:

60 l maximal 24 kg	
80 l maximal 35 kg	1.100 l maximal 230 kg
120 l maximal 40 kg	3.000 l maximal 560 kg
240 l maximal 80 kg	5.000 l maximal 800 kg
770 l maximal 170 kg	

- (9) Können Abfallbehälter aus einem vom A.R.T. nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (10) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (11) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Dies gilt auch bei Nichtabfuhr wegen fehlerhafter Bereitstellung.
- (12) Hinsichtlich der Abfuhr der Abfallbehälter-Standplätze gelten die Vorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes von Rheinland-Pfalz „Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung“ mit Durchführungsanweisung von Januar 1993, gültig in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Abfuhr von sperrigen Abfällen

- (1) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 5 m³, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren

erschweren, werden monatlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Sinne des § 8 Absatz 1 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Werden mehr als 5 m³ bereitgestellt, erfolgt keine Abfuhr. Ein Anspruch auf den nächsten Termin besteht nicht.

- (2) Jedem Haushalt stehen pro Jahr vier in der Jahresgrundgebühr enthaltene Abholaufträge zur Verfügung. Unter Anrechnung können davon bis zu zwei Aufträge durch Selbstanlieferung an den Annahmestellen des A.R.T. in Anspruch genommen werden. Die Anmeldung der Selbstanlieferungen kann nur online erfolgen. Für die Anlieferung an Annahmestellen gilt § 17 entsprechend.
- (3) Soweit sperrige Abfälle durch den A.R.T. nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese zu entsorgen.
- (4) Der A.R.T. kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (5) Von der Abfuhr ausgenommen sind:
 - a) Haushaltsauflösungen
 - b) Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können
 - c) Bauabfälle jeglicher Art.
- (6) Für sperrige Abfälle, die aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe) stammen, können zur Entsorgung gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, sofern betriebliche Gegebenheiten des A.R.T. dies zulassen.
- (7) Sperrige Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Müllwerker während des Beladens und des Zerdrückens der Abfälle keinen Gefahren ausgesetzt sind. Nach der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind Bürgersteig bzw. Straße von dem letzten Abfallbesitzer zu reinigen.
- (8) Abzuholende sperrige Abfälle sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Für die Abfuhr sperriger Abfälle gelten die Absätze 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 des § 14 entsprechend. Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden, kann der A.R.T. Bereitstellungsorte festlegen.

§ 15a Abfuhr von Textilabfällen

- (1) Textilabfälle im Sinne von Haushalts- und Bekleidungstextilien (mit Ausnahme stark verschmutzter Textilabfälle) werden zweimal jährlich in haushaltsüblichen Mengen bis maximal fünf Säcken pro Abholtermin und Haushalt abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Werden mehr als fünf Säcke bereitgestellt, erfolgt keine Abfuhr. Die Abfuhrtermine werden bekannt gegeben.
- (2) Textilabfälle sind in amtlichen Abfallsäcken für Alttextilien an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden. Das Füllgewicht eines einzelnen Textilsackes darf 15 kg nicht überschreiten.
- (3) Für die Abfuhr gelten die Absätze 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 des § 14 entsprechend. Können Grundstücke mit dem Sammelfahrzeug nicht angefahren werden, kann der A.R.T. Bereitstellungsorte festlegen.
- (4) Soweit Alttextilien nicht abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Anspruch auf nachträgliche Abholung besteht nicht

§ 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der A.R.T. nach § 4 Absatz 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen.
- (2) Für getrennte Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 setzt der A.R.T. Abfallsammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Der A.R.T. bestimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, welche Abfälle mit Abfallsammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Abfallsammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung vorher bekannt zu geben.
- (3) Abfälle, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder der von diesem beauftragten Dritten darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des A.R.T. zu der von diesem bestimmten Anlage oder Sammelstellen verbracht oder einem von dem A.R.T. beauftragten Dritten überlassen werden. Der A.R.T. kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des A.R.T. zu befolgen.

- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl die Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ergeben.
- (3) Die jeweiligen Benutzungsordnungen können hinsichtlich der Annahmeverpflichtung des A.R.T. oder sonstiger vom A.R.T. beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der A.R.T. kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) Bei der gewerblichen Anlieferung von Abfällen und bei der Anlieferung von gewerblichen Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen hat der Anliefernde über vom A.R.T. vorgegebene Formulare für Deponienachweise schriftlich Nachweis insbesondere über Herkunft und Art der Abfälle zu führen.
- (5) Der A.R.T. behält sich vor, Anlieferungen bei Nichteinhaltung der Annahmekriterien abzuweisen. Die Gesamtabfallmenge kann pro Abfallerzeuger und Öffnungstag begrenzt werden.

§ 18 Benutzung der Abfalldeponien

- (1) Zum Ablagern der zu beseitigenden Abfälle werden Abfalldeponien unterhalten und betrieben.
- (2) Die ausgewiesenen Abfalldeponien dienen vor allem zur Annahme und zum Ablagern der vom A.R.T. gemäß dieser Satzung zu beseitigenden mineralischen Abfälle.
- (3) Darüber hinaus stehen alle Abfalldeponien, sofern die Ablagerungskriterien der Deponieverordnung und die Genehmigungsbescheide dies zulassen, auch zur Ablagerung solcher Abfälle zur Verfügung, die zur Unterbringung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind.
- (4) Näheres regeln die jeweiligen Benutzungsordnungen, die bei den Entsorgungs- und Verwertungszentren bzw. Deponien aushängen.
- (5) Für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung, die nicht an den ausgewiesenen Annahmestellen des A.R.T. zur anschließenden Abfallbehandlung oder Deponierung angenommen werden dürfen, ist die Entsorgung der Abfälle in eine für diese Abfälle zugelassene Entsorgungsanlage zwischen dem A.R.T. und dem jeweiligen Anlagenbetreiber im Rahmen einer Mitbenutzungsvereinbarung zu bestimmen. Die Abwicklung und Abrechnung der Abfallanlieferungen erfolgt unmittelbar zwischen dem Erzeuger und Betreiber der Entsorgungsanlage. Die Betriebsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlage ist für die Beteiligten verbindlich.

§ 19 Benutzung, Haftung und Verhalten auf Annahmestellen

- (1) Unter Annahmestelle sind insbesondere Entsorgungs- und Verwertungszentren, Deponien, Umschlaganlagen, Wertstoffhöfe, Annahmestellen für Elektro(nik)altgeräte, Grüngutsammelstellen zu verstehen.
- (2) Jeder Benutzer von Annahmestellen hat sich so zu verhalten, dass die Abfallanlieferung reibungslos erfolgt und niemand geschädigt wird. Näheres regeln die jeweiligen Benutzungsordnungen.
- (3) Die Benutzung der Annahmestellen ist nur innerhalb der vom A.R.T. festgesetzten Zeit gestattet.
- (4) Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Die Benutzung der Annahmestellen ist nur in Gegenwart einer Aufsichtsperson gestattet. Vor allem ist es untersagt, Abfälle eigenhändig abzuladen.
- (5) Die Fahrzeuge sind beim Entladen allseitig zu sichern. Soweit die Gefahr des Abgleitens besteht, sind die Fahrzeuge oder Anhänger durch Bremsklötze zu sichern.
- (6) Das Betreten und Befahren der Annahmestellen und ihrer Zu- und Abfahrtswege ist nur Benutzern gestattet. Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Ablagerungsbereiche ausschließlich in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder des Aufsichtspersonals gestattet.

§ 20 Gebührenpflicht

- (1) Die Abfallentsorgung des A.R.T. ist gebührenpflichtig. Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (KAG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Gebührenbescheide und Mahnungen bedürfen keiner Unterschrift.
- (2) Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Einrichtung decken.
- (3) Die Verbandsversammlung setzt die Gebühren in der Gebührensatzung fest. Die Gebührensatzung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 21 Sonderregelung zu § 14 Sammeln und Transport (nur Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg)

- (1) Im Gebiet der Stadt Trier holen die Müllwerker die Abfallbehälter für Restabfall der Größen 60 l bis einschließlich 1.100 l unter der Voraussetzung einer gesonderten Beauftragung gemäß Absatz 6 vom Standplatz ab und bringen sie nach Entleerung wieder zurück. Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung der Müllwerker bei der Abfuhr nicht zu befürchten ist. Der Standplatz der Restabfallbehälter bis einschließlich 240 l darf höchstens 15 m, der Standplatz der Restabfallbehälter von 770 l bis 1.100 l höchstens 15 m von der Grenze der nächsten Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein. Ein Transport der Restabfallbehälter der Größen 60 l, 80

l und 120 l über 15 m und mehr als 2 Stufen kann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Hier wird im Einzelfall entschieden. Zu den Voraussetzungen hierfür wird auf die Regelung der Berechnung des Gefäßtransportes in der Satzung über die Erhebung von Gebühren des A.R.T. in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen. Die Transportwege auf dem Grundstück sind stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Bei erschwerten Transportbedingungen (insbesondere bei Gefälle, Steigung, Treppenstufen, schlechte Wegstrecke) entscheidet der A.R.T. im Einzelfall über den Transport der Behälter.

- (2) Im Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg holen die Müllwerker die Abfallbehälter für Restabfall der Größen 770 l und 1.100 l unter der Voraussetzung einer gesonderten Beauftragung nach Absatz 6 vom Standplatz ab und bringen sie nach der Entleerung wieder zurück. Die Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten sorgen dafür, dass die Standplätze zu den Abholzeiten erreichbar sind. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung der Müllwerker bei der Abfuhr nicht zu befürchten ist. Der Standplatz der Abfallbehälter darf höchstens 15 m von der Grenze der Straßenfluchtlinie (Bordsteinkante) entfernt sein.
- (3) Restabfallbehälter der Größen 3.000 l und 5.000 l sowie mobile Behälterpressen werden nicht transportiert. Die Standplätze sind so zu gestalten, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Abfallbehälter heranfahren kann.
- (4) Leistungen nach Absatz 1 können für Restabfallbehälter der Größen 60 l bis 1.100 l bei regelmäßiger vierwöchentlicher Entleerung (13 Entleerungen/Jahr) sowie bei regelmäßiger zweiwöchentlicher Entleerung (26 Entleerungen/Jahr) und nur für gesamte Grundstücke in Anspruch genommen werden. Für die Behältergrößen 770 l und 1.100 l ist die Inanspruchnahme der Leistungen auch bei mehr als 26 Entleerungen/Jahr und bei Leerungen auf Abruf möglich.
- (5) Leistungen nach Absatz 2 können bei regelmäßiger vierwöchentlicher Entleerung (13 Leerungen/Jahr), bei regelmäßiger zweiwöchentlicher Entleerung (26 Entleerungen/Jahr), bei regelmäßiger wöchentlicher Entleerung (52 Entleerungen/Jahr) sowie bei Leerungen auf Abruf und nur für gesamte Grundstücke in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 können nach schriftlicher Beauftragung frühestens ab dem Folgemonat ausgeführt werden. Sie werden so lange ausgeführt, bis eine schriftliche Kündigung erfolgt. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Ende des laufenden Monats. Für die Inanspruchnahme werden Gebühren entsprechend der Regelungen in der Gebührensatzung erhoben.

§ 22 Sonderregelung zu § 15 Abfuhr von sperrigen Abfällen (nur Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg)

- (1) Über die nach § 15 Absatz 2 zur Verfügung stehende Anzahl in der Jahresgrundgebühr enthaltener Abholaufträge hinaus können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühr weitere Abfuhrtermine im Rahmen der Regelabfuhr in Anspruch genommen werden. Die Regelungen des § 15 Absätze 1 und 3 - 8 gelten entsprechend.
- (2) Außerhalb der Regelabfuhr nach § 15 Absatz 1 kann die Abfuhr auf Antrag gegen zusätzliche Gebühr auf individuelle Terminierung erfolgen. Die Regelungen des § 15 Absätze 3 - 8 gelten entsprechend.

§ 23 Abfuhr von Grünabfällen und Elektro(nik)geräten (nur Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg)

- (1) Grünabfälle (Äste, Baumschnitt, Gras, Heckenschnitt, Laub u.a.) aus Haushalten/Hausgärten in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 3 m³ werden zweiwöchentlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Der Grünabfall ist mit verrottbaren Schnüren gebündelt oder in sonstigen Behältnissen gefähderungsfrei (d.h. ohne Verletzungsgefahr durch das Aufladen der Behältnisse) auf dem Bürgersteig am Abfuhrtag bereitzustellen. Plastiksäcke, die zum einmaligen Gebrauch vorgesehen sind, dürfen nicht verwendet werden. Die Äste dürfen einen Durchmesser von höchstens 5 cm haben und nicht länger als 1 m sein. Das Gewicht der Einzelgebinde darf 15 kg nicht überschreiten, so dass es von einer Person verladen werden kann. Baumstümpfe mit Wurzeln werden nicht angenommen. Ein Anspruch auf den nächsten oder einen bestimmten Termin besteht nicht.
- (2) Jedem Haushalt stehen pro Jahr 13 in der Jahresgrundgebühr enthaltene Abholaufträge zur Verfügung. Abzuholende Grünabfälle sind beim A.R.T. zur Entsorgung anzumelden. Die Anmeldung muss für jedes an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern im Sinne des § 8 Absatz 1 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossene Grundstück gesondert erfolgen.
- (3) Über die nach Absatz 2 zur Verfügung stehende Anzahl kostenloser Abholaufträge hinaus können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühr weitere Abfuhrtermine im Rahmen der Regelabfuhr in Anspruch genommen werden. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Elektro(nik)geräte in haushaltsüblicher Größe und Menge können gegen Zahlung der hierfür festgelegten Gebühr auf individuelle Terminierung abgefahren werden, wenn das Anwesen an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und die Abfuhr dem A.R.T. organisatorisch möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geräte von einer Person transportiert und verladen werden können. Anspruch auf Abfuhr an einem bestimmten Termin besteht nicht. Gewerblich genutzte Geräte werden nicht vom A.R.T. entsorgt und sind einem Entsorgungsbetrieb zu überlassen.

- (5) Für die Abfuhr von Grünabfällen und Elektro(nik)geräten gelten § 14 Abs. 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 5 der Gemeindeordnung, des § 17 Absatz 5 der Landkreisordnung und den Vorschriften des KomZG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 5 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmungen verweist,
 2. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 3 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom A.R.T. bestimmten Anlage sorgt,
 3. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 7 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des A.R.T. anschließt oder den vom Anschlusszwang erfassten Abfall nicht von der öffentlichen Abfallabfuhr abholen lässt,
 5. entgegen § 11 Absatz 3 bereitgestellte Abfallbehälter oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 6. entgegen § 11 Absatz 4 bereitgestellte Abfallbehälter Dritter zu unerlaubten Beseitigung ihrer Abfälle nutzt,
 7. entgegen § 9 im Holsystem bzw. Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
 8. entgegen § 12 Absätze 1 bis 3 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 9. entgegen § 13 Absatz 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder den im Behälter enthaltenen Transponder vorsätzlich oder groß fahrlässig beschädigt oder zerstört oder eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 10. entgegen § 13 Absatz 3, 5 oder 6 Abfallbehälter nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 11. entgegen § 13 Absatz 11 den vom A.R.T. getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehälter nicht nachkommt,
 12. entgegen § 14 Absätze 3 und 7 Abfallbehälter sowie gemäß §§ 15, 15a, 22 und 23 abzuholende sperrige Abfälle, Textilabfälle, Grünabfälle, Elektro(nik)geräte nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des A.R.T. bereitstellt,
 13. entgegen § 15 Absatz 8, § 22 und § 23 Absatz 5 abzuholende sperrige Abfälle, Grünabfälle, Elektro(nik)geräte ohne Anmeldung vor 18:00 Uhr am Vortag des festgelegten Abfuhrtages zur Abfuhr bereitstellt,
 14. entgegen § 14 Absatz 6 oder Absatz 9 Abfallbehälter oder entgegen § 15 Absatz 8, § 15a Absatz 3, § 22 und § 23 Absatz 5 sperrige Abfälle, Textilabfälle, Grünabfälle und Elektro(nik)geräte nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 15. entgegen § 16 Absatz 2 Abfälle auf den von dem A.R.T. bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert,
 16. entgegen § 16 Absatz 1 die dort genannten Abfälle nicht zu den vom A.R.T. genannten Deponien oder Sammelstellen anliefern oder den Transport nicht in geschlossenen oder sonst wie gesicherten Fahrzeugen durchführt,
 17. nicht zugelassene Abfälle auf den ausgewiesenen Deponien ablagern will,
 18. die Annahmestellen außerhalb der vom A.R.T. festgesetzten Zeiten benutzt (§ 19 Absatz 3), entgegen § 19 Absatz 4 Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, die Annahmestellen ohne Aufsichtsperson benutzt, eigenmächtig Abfälle ablädt oder auf den Deponien Abfälle verbrennt, den Vorschriften über die Sicherung der Fahrzeuge zuwiderhandelt (§ 19 Absatz 5), ohne Benutzer zu sein die Annahmestellen einschließlich der Zu- und Abfahrtswege betritt und befährt (§ 19 Absatz 6), gegen die Regelungen der Benutzungsordnung (§ 18 Absatz 4 i. V. m. der Benutzungsordnung) verstößt,
 19. entgegen § 9 Absatz 1 die Abfälle nicht getrennt überlässt,
 20. entgegen § 16 Problemabfälle aus Haushaltungen nicht getrennt überlässt,
 21. entgegen § 6 Absatz 2 von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle nicht von anderen Abfällen getrennt hält und ordnungsgemäß entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der A.R.T.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier über die Vermeidung, Vertretung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg vom 29. November 2001 außer Kraft.

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Der Verbandsvorsteher:
Günther Schartz Landrat